



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Vorab per E-Mail
Ausschuss des Innern und für Kommunales
des Landtages Brandenburg
Herrn Vorsitzenden Sören Kosanke, MdL
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2015-Okt.-07
Aktenzeichen: 011-00
Auskunft erteilt: Jens Graf

Anhörung zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform (Drucksache 6/1788) am 8. Oktober 2015 Aufgaben aus den Bereichen Inneres, Kommunales, Recht und Verbraucherschutz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu einer Kommunalisierung von Aufgaben aus den Bereichen Inneres, Kommunales, Recht und Verbraucherschutz Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Nachfolgend wollen wir insbesondere auf die übermittelten grundsätzlichen Fragestellungen eingehen.

1. Grundsätzliche Fragen:

1.1 Leitbildentwurf bleibt hinter Landtagsbeschluss zurück

Der Landtag Brandenburg hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 den Inhalt des Leitbildes vorgezeichnet, welches die Basis der Reform der Landes- und Kommunalverwaltungen bilden soll. Der Inhalt ist auch deswegen beachtlich, weil der Landtag die Landesregierung aufgefordert hat, einen breiten öffentlichen Dialog zum Entwurf des Leitbildes zu führen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Entwurf zu den Gegenständen des Beschlusses des Landtages Brandenburg hinreichend bestimmte Aussagen enthält.

Der vorliegende Entwurf des Leitbildes erfüllt diese Anforderungen bislang noch nicht. Insbesondere enthält er noch keine Aussagen zu einer umfassenden Funktionalreform (speziell im Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden) einschließlich von belastbaren Aussagen für einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich. Leider fehlen auch substantielle Aussagen zur Reform der Landesverwaltung, dem Ausbau des E-Governments und der Entwicklung des Verwaltungspersonals sowie finanzpolitische Zielsetzungen. Schließlich ist dem Entwurf auch kein belastbares Finanzierungskonzept der Reform zu entnehmen, dem einerseits eine dauerhafte Handlungsfähigkeit der Landkreise, Städte und Gemeinden entnommen werden kann und sich andererseits mit der Finanzierung der verbliebenen Landesverwaltung befasst. Die hat sich auch bei den bisherigen Bürgerdialogen gezeigt. Vertreter der Landesregierung haben auf mehreren Veranstaltungen eingeräumt, dass derzeit die Kosten der zur Übertragung vorgesehenen Aufgaben ermittelt werden.

1.2 Reformbedarf ist belastbar zu begründen

In dem Entwurf werden Herausforderungen des Landes angerissen, die aus dem demographischen Wandel folgen. Hingewiesen wird auf die Einnahmesituation des Landes und die Einführung der Schuldenbremse. Dies bleibt alles recht unkonkret, um daraus eine umfassende Verwaltungsstruktur- und kommunale Gebietsreform abzuleiten. Auch in den Leitbildkonferenzen hat sich die Landesregierung bislang darauf beschränkt, lediglich die zurückgehenden Solidarpaktmittel darzustellen. Trotz mehrfacher Ansprache verzichtet sie darauf, ihre vollständige Einnahmeprognose darzustellen. Diese geht davon aus, dass die eigenen Steuereinnahmen spürbar steigen und die zurückgehenden Zuweisungen weitgehend kompensieren.

Gleiches gilt für die Darstellung der Ausgangssituation der brandenburgischen Landesverwaltung. Ein vollständiges Bild erfordert, die Zahl der Beschäftigten und Vollzeitäquivalente und die Ziele der Personalbedarfsplanung jedenfalls nicht unerwähnt zu lassen. Insbesondere dürfte nicht unerwähnt bleiben, dass das Land die Ziele seiner Personalbedarfsplanung in den letzten Jahren stetig nach oben angepasst hat. Von einer Zielzahl von 40.000 beim Landespersonal ist schon lange keine Rede mehr. Es zeichnet sich also ab, dass einerseits Landespersonal verstärkt wird, andererseits in den Kommunen durch die Schaffung von Regionalkreisen jedenfalls mittelfristig Personal eingespart werden soll.

Auch insoweit sind Reformanlass und die Reformziele zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass eine Kreisgebietsreform nur aus Gründen des öffentlichen Wohls durchgeführt werden darf. Das Land bleibt insoweit in der Begründungspflicht.

1.3 Entwurf berücksichtigt nicht das Bild der kommunalen Selbstverwaltung des Grundgesetzes

Unter 2.1 formuliert der Entwurf Maßstäbe an die Leistungsfähigkeit öffentlicher Aufgabenträger. Dabei berücksichtigt er nicht das Bild der kommunalen Selbstverwaltung, wie es Art. 28 des Grundgesetzes vorsieht. Der Entwurf erweckt den Eindruck, Kommunen auf die Eigenschaft als öffentliche Aufgabenträger zu reduzieren. Diesen Eindruck vermittelten die Vertreter der Landesregierung auch in den bisherigen Leitbildkonferenzen. Dies greift aber zu kurz.

In einem Beschluss vom 19. November 2014 - 2 BvL 2/13 – hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts vor dem Hintergrund der Gemeindegebietsreform in Sachsen Wesen und Inhalt kommunaler Selbstverwaltung in bemerkenswerter Klarheit zusammengefasst. Dabei werden die Unterschiede der kommunalen Selbstverwaltung zu anderen Verwaltungsbereichen deutlich herausgearbeitet. Wegen der Bedeutung für die Verwaltungsstrukturereform in Brandenburg erlauben wir uns, einige zentrale Passagen wörtlich wiederzugeben:

Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist danach Ausdruck der grundgesetzlichen Entscheidung für eine dezentral organisierte und bürgerschaftlich getragene Verwaltung (Rn 51).

Indem der Verfassungsgeber die gemeindliche Selbstverwaltung in den Aufbau des politisch-demokratischen Gemeinwesens des Grundgesetzes eingefügt und - anders als die Reichsverfassung von 1849 (§ 184), die Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 127) oder die Bayerische Verfassung (Art. 11) - nicht als Grundrecht, sondern als institutionelle Garantie ausgestaltet hat, habe er ihr – so das Bundesverfassungsgericht - eine spezifisch demokratische Funktion beigemessen.

„Das Bild der Selbstverwaltung, wie sie der Gewährleistung des Art. 28 Abs. 2 GG zugrunde liegt, wird daher maßgeblich durch das Prinzip der Partizipation geprägt. Kommunale Selbstverwaltung bedeutet ihrer Intention nach Aktivierung der Beteiligten für ihre eigenen Angelegenheiten, die die

örtliche Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenschließt mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und örtliche Eigenart zu wahren (vgl. BVerfGE 11, 266 <275 f.>). Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fordert für die örtliche Ebene insofern eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Einrichtung der Selbstverwaltung, die den Bürgern eine effektive Mitwirkung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht (vgl. BVerfGE 79, 127 <150>; 91, 228 <238>; 107, 1 <12>). Hierfür gewährleistet die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung den Gemeinden einen eigenen Aufgabenbereich sowie die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung und sichert so die notwendigen Bedingungen einer wirksamen Selbstverwaltung. (Rn52)

Dem Wesen der institutionellen Garantie entsprechend bezieht sich der Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nicht auf die individuelle Gemeinde, sondern ist abstrakt-generell zu verstehen. Vor diesem Hintergrund kommt es bei der Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht darauf an, ob die Verwaltungskraft einer Gemeinde für die Bewältigung der Aufgabe tatsächlich ausreicht (vgl. BVerfGE 79, 127 <151 f.>; 110, 370 <400>). Entscheidend ist, ob eine Aufgabe in gemeindlicher Trägerschaft bei typisierender Betrachtung eine sachangemessene, für die spezifischen Interessen der Einwohner förderliche und auch für die Wahrnehmung anderer Gemeindeaufgaben notwendige Erfüllung finden kann. Auch die Finanzkraft einzelner Gemeinden hat auf die Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss; vielmehr muss der Staat gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG den Gemeinden gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 21. Juni 2005 - VerfGH 28/03 -, NVwZ-RR 2005, S. 665 <666 f.>). (Rn 53)

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert ein verfassungsrechtliches Aufgabenverteilungsprinzip hinsichtlich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zugunsten der Gemeinden (vgl. dazu BVerfGE 79, 127 <150 f.>; 83, 363 <383>; 91, 228 <236>; 110, 370 <400>; BVerfG, Urteil vom 7. Oktober 2014 - 2 BvR 1641/11 -, Umdruck S. 47, Rn. 114). (Rn 54)

(...)

Der Gesetzgeber hat die widerstreitenden Belange der Verwaltungseffizienz und Bürgernähe in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen. Dabei muss er nicht jeder einzelnen Gemeinde, auch nicht jeder insgesamt gesehen unbedeutenden Gruppe von Gemeinden, Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 79, 127 <153 f.>). Auch wenn die Verwaltungskraft der einzelnen Gemeinde grundsätzlich ohne Bedeutung für die Bestimmung der örtlichen Angelegenheiten ist, können die Aufgaben nicht für alle Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, Ausdehnung und Struktur gleich sein (vgl. BVerfGE 79, 127 <153 f.>). Die Gemeinden sind Teil der staatlichen Verwaltung und dem Gemeinwohl verpflichtet. Unbedingten Vorrang vor den Interessen des Gesamtstaats kann ihr Interesse an einer möglichst weit gehenden Zuständigkeitszuweisung nicht beanspruchen (vgl. BVerfGE 110, 370 <401>). Trotz örtlicher Bezüge ist es deshalb nicht ausgeschlossen, dass eine Aufgabe, die einzelne größere Gemeinden in einem Landkreis auf örtlicher Ebene zu erfüllen vermögen, für andere Teile des Landkreises nur überörtlich erfüllbar ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 7 C 11935/97 -, juris, Rn. 56; Lange, Kommunalrecht, 2013, S. 40 f.). (Rn 57)

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG konstituiert ein Regel-Ausnahmeverhältnis, wonach der Gesetzgeber den Gemeinden örtliche Aufgaben nur aus Gründen des Gemeinwohls entziehen darf, vor allem, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration - etwa im Interesse der Übersichtlichkeit der öffentlichen Verwaltung - scheidet als Rechtfertigung eines Aufgabenentzugs aus; denn dies zielte ausschließlich auf die Beseitigung eines Umstandes, der gerade durch die vom Grundgesetz

gewollte dezentrale Aufgabenansiedlung bedingt wird (vgl. BVerfGE 79, 127 <153>). Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen eine „Hochzonung“ erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde. Auch wenn eine zentralistisch organisierte Verwaltung rationeller und billiger arbeiten könnte, setzt die Verfassung diesen ökonomischen Erwägungen den politisch-demokratischen Gesichtspunkt der Teilnahme der örtlichen Bürgerschaft an der Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben entgegen und gibt ihm den Vorzug. Der Staat ist daher zunächst darauf beschränkt sicherzustellen, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen; dass andere Aufgabenträger in größeren Erledigungsräumen dieselbe Aufgabe insgesamt wirtschaftlicher erledigen könnten, gestattet - jedenfalls grundsätzlich - keinen Aufgabenzug (vgl. BVerfGE 79, 127 <153 f.>). (Rn 58)“

(...)

Die vollständige Entscheidung ist über die Internetseite des Bundesverfassungsgerichts aufrufbar.

Ein Leitbild für eine, eine Gemeindegebietsreform einschließende Verwaltungsstruktureform des Landes muss dieses Bild der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich der Aufgabenverteilung, der Einwohnerzahlen und der Finanzausstattung beachten.

Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, dass er sich mit der Frage der bürgerschaftlichen Erledigung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bei den vorgeschlagenen Strukturmodellen auseinandersetzt.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur gemeindlichen Selbstverwaltung stützen die gemeindliche Erwartung nach Stärkung und Ausweitung der gemeindlichen Aufgabenträgerschaft, auch durch eine Verwaltungsstruktureform. Zudem fordert es eine differenzierte Betrachtung zwischen Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen und tritt damit der Sichtweise, Aufgaben dürften nicht wie ein „Schweizer Käse“ unterschiedlich verteilt werden, klar entgegen. Die Kreise werden auf ihre Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen begrenzt. Dies darf auch nicht als „Reste Rampe“ diskreditiert werden.

Eine solch bürgerschaftlich Verwaltung ist auch etwas anderes als die im Entwurf vorangestellte „Bürgernähe“ der Verwaltung.

Der Vorschlag, Aufgaben durchweg als (ggf. pflichtige) Selbstverwaltungsaufgaben auf die Kommunen zu übertragen, geht allerdings in diese richtige Richtung. Damit würde nämlich die ehrenamtliche Verwaltung, also die Vertretungskörperschaft bei wichtigen Angelegenheiten in die Entscheidung mit eingebunden.

In den letzten Monaten war vom Minister des Innern und für Kommunales und der Landespolitik betont worden, dass erst aus den Aufgaben die erforderlichen Strukturen abgeleitet werden können (vgl. z.B. für SPD/DIE LINKE vgl. Landtagesdrucksache 6/247, für CDU Landtagsdrucksache 6/297, für Bündnis 90/DIE GRÜNEN Beschluss des Landesparteiirates vom 9. Mai 2015). Auch der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung das Prinzip bekräftigt, die Strukturen müssten sich an den Aufgaben orientieren. Zurecht hat der Minister des Innern und für Kommunales in den bisherigen Leitbildkonferenzen unter Hinweis auf die erste Kreisgebietsreform, dass vergrößerte Strukturen ohne eine umfassende Funktionalreform nicht begründbar sind, hingewiesen.

In dem Entwurf des Leitbildes wird zwar das sich am Grundgesetz orientierende Aufgabenverteilungsprinzip „Die Gemeinden vor den Landkreisen - die Kreisebene vor der Landesebene“ formuliert. Es wäre zu erwarten, dass ein umfangreicher Katalog von Aufgaben von Landesbehörden zur Kommunalisierung empfohlen wird. Gleiches würde auch für Kreisaufgaben gelten, die auf den gemeindlichen Bereich zu übertragen sind. Zusätzlich hätte auch die differenzierte Betrachtung des Bundesverfassungsgerichts von Gemeinden unterschiedlicher Einwohnergrößenklassen berücksichtigt werden müssen.

1.4 Aufgabenübertragung auf kreisangehörige Städte und Gemeinden (so genannte Funktionalreform II)

1.4.1 Für den Bereich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden lässt das Leitbild aber keinen substantiellen Aufwuchs erkennen.

Die in der Anlage 2 des Entwurfs genannten Aufgaben können die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Ämter nach hiesiger Auffassung grundsätzlich bereits in den jetzigen Strukturen erfüllen. Vielfach handelt es sich nämlich nur um Ausweitungen schon bislang erfüllter gemeindlicher Aufgaben: dies betrifft etwa den Aufwuchs an zu vollstreckenden Forderungen, die Ausweitung der Möglichkeit, Baumschutzsatzungen nicht nur im Innen- auch im Außenbereich zu erlassen oder die Ausweitung der Tätigkeit als Widerspruchsbehörde über Selbstverwaltungsaufgaben hinaus auf den Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu entscheiden.

Es fällt auf, dass viele Aufgaben die bereits jetzt von einzelnen Gemeinden erfüllt werden, nicht auf alle Gemeinden ausgedehnt werden sollen, dies betrifft zum Beispiel die Aufgabe des Vollzugs des Wohngeldgesetzes, die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde, die von einzelnen Gemeinden nach dem Standarderprobungsgesetz erfüllt werden.

1.4.2 Übertragungsvorschläge des Städte- und Gemeindebundes kaum berücksichtigt

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hatte im Zusammenhang mit der Arbeit der Enquete-Kommission einen umfangreichen Aufgabenkatalog zur Übertragung auf die kreisangehörige Ebene vorgelegt. Dieser ist weitgehend unberücksichtigt geblieben.

Besonders problematisch ist auch, dass städtische Selbstverwaltungsaufgaben, die gerade größere Städte oder Gemeinden aus finanziellen Gründen an Landkreise abgeben mussten (z.B. Musikschulen, weiterführende Schulen) insoweit nicht wieder in die gemeindliche Trägerschaft zurückgeführt werden. Der Entwurf des Leitbildes lässt nicht erkennen, dass sich die Verfasser mit der Frage auseinandergesetzt haben, welche Aufgaben bei der großflächigen Territorialstruktur der brandenburgischen Städte und Gemeinden mittlerweile als Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft anzusehen sind. Die Gemeindestrukturreform 1998-2003 hatte nämlich auch das Ziel, durch Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung die Voraussetzungen zu schaffen, dass im Interesse der Bürgernähe weitere Aufgaben auf die untere kommunale Ebene verlagert werden können. Zwar ist die Zahl der Gemeinden von etwa 1600 auf ca. 420 zurückgeführt worden. Gleichwohl ist seither die Aufgabenübertragung auf die gemeindliche Ebene (wenn man einmal von der Herabstufung von bisherigen Kreisstraßen zu Gemeindestraßen absieht) unterblieben. Richtigerweise hätten insbesondere an großflächige Gemeinden überörtliche Kreisaufgaben übertragen werden müssen.

Offen ist auch die Zukunft der bisherigen Großen kreisangehörigen Städte. Lediglich für bislang kreisfreie Städte soll ermöglicht werden, einzelne Aufgaben zu erfüllen, die ansonsten die Landkreise wahrnehmen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die vorhandenen leistungskraftbezogenen Differenzierungen entgegen der Erwartungen des Städte- und Gemeindebundes zurückgeführt, das heißt „eingeebnet“ werden sollen.

1.4.3 Zudem unter Vorbehalt

Hinzu kommt, dass die Funktionalreform II unter zwei weitere Vorbehalte gestellt ist:

1.4.3.1 Mindesteinwohnerzahl 10.000, aber nicht landesweit erreichbar

Zum einen wird verlangt, dass alle gemeindlichen Verwaltungen in der Regel mindestens für 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Prognose 2030) zuständig sind. Die die Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erreichende Funktionalreform würde also faktisch eine – nach dem Koalitionsvertrag ausgeschlossene - Gemeindegebietsreform voraussetzen. Im Übrigen belegen andere Bundesländer, dass kleinteiligere gemeindliche Ebenen mehr Aufgaben als im Land Brandenburg erfüllen können. Die Größe von 10.000 wird in dem Entwurf auch nicht weiter begründet. Hinzu kommt, dass im Falle der Bildung von Einheitsgemeinden Flächengemeinden mit weit mehr als 400 oder gar 500 Quadratkilometern entstehen, die nicht mehr als örtliche Gemeinschaft qualifiziert werden könnten. Es stellt sich also die Frage, ob solche Körperschaften überhaupt genehmigungsfähig sind

Der Grundsatz, Strukturen aus Aufgaben abzuleiten, wird damit umgedreht.

Nachdem die letzte Gemeindestrukturreform erst vor wenigen Jahren, dem damaligen Leitbild entsprechend, abgeschlossen worden ist, würde eine weitere gesetzliche Gemeindestrukturreform auch das verfassungsrechtliche Mehrfachneugliederungsverbot verletzen.

1.4.3.2 Mehrkostenausschluss für den Landeshaushalt dürfte Funktionalreform verhindern

Zum anderen wird unter Nummer 10 als weitere Bedingung verlangt, dass durch die Funktionalreform „keine Mehrbelastungen“ für den Landeshaushalt entstehen. Eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung soll erreicht werden, so dass keine Reformkosten zusätzlich einzuplanen seien. In der Vergangenheit hat sich dies als größtes Verhinderungsargument einer Funktionalreform erwiesen. Städte, Gemeinden und Ämter waren nämlich nicht in der Lage, im Vorhinein einen solchen Beweis zu führen. Dieser Gedanke ist auch nicht mit der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren. Der Entwurf des Leitbildes zielt damit auf die Beseitigung eines Umstandes, der gerade durch die vom Grundgesetz gewollte dezentrale Aufgabenansiedlung bedingt wird.

1.5 Aufgabenübertragung vom Land auf Landkreise und kreisfreie Städte (Funktionalreform I)

Im Vergleich zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden umfangreicher fällt die Liste von Landesaufgaben aus, die auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden sollen. Gleichwohl sind auch hier an verschiedenen Stellen inhaltliche Einschränkungen vorgesehen. Etwa, wenn beim Landesamt für Soziales und Versorgung eine zentrale Aufgabenwahrnehmung weiterhin sichergestellt werden soll. Dem Entwurf ist auch nicht zu entnehmen, welcher Anteil des Landespersonals von der Übertragung insgesamt erfasst werden soll.

Wie bei der Funktionalreform II steht die Aufgabenverlagerung vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte unter dem Vorbehalt, keine Mehrbelastungen für den Landeshaushalt entstehen zu lassen. Mit der Übertragung auf die Kommunen soll eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung erreicht werden, so dass keine Reformkosten einzuplanen sein (Seite 23).

Der unter den Punkt 4.1 für Aufgabenübertragungen enthaltene Vorbehalt einer Kostendeckelung auf den Stand des Jahres 2014 dürfte nicht mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg in Einklang zu bringen sein. Dies hat nämlich entschieden, dass bei Aufga-

benübertragungen die Kommunen einen Anspruch auf eine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbundenen notwendigen Kosten haben (Urteil vom 14. Februar 2002 – VfGBbg 17/01).

2. Die in Rede stehenden Aufgaben können nach unserer Einschätzung von den Körperschaften in bisheriger Form übernommen werden. Zu Personal- und Kosten kann an dieser Stellen wenig Belastbares beigetragen werden. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Anfrage 6/2475 verwiesen. Weitergehende Kenntnisse als die Landesregierung besitzt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nicht.

3. Im Übrigen hat der Städte- und Gemeindebund Brandenburg für die Funktionalreform II eine umfassende Vorschlagsliste der Landesregierung übermittelt. Sie wird als Anlage nochmals beigefügt. Die die Komplexe der Anhörung betreffenden Aufgaben werden mündlich erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böttcher', written in a cursive style.

Böttcher

Anlage

	Aufgabe	Übertragung auf amtsfreie Städte und Gemeinden sowie Ämter		
		Generell	von 20.001 bis 35.000 EW	ab 35.000 EW
1.	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg): insbes. § 2 Abs. 1 Nr. 3 VwVGBbg Übertragung aller Vollstreckungsaufgaben auf die Gemeinden	+	+	+
2.	Landesdisziplinargesetz (LDG): Aufhebung § 86 Abs. 2 LDG für gemeindliche Hauptverwaltungsbeamte bzw. 1. Beigeordnete	+	+	+
3.	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf): §§ 85, 101 ff. BbgKVerf Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises für örtliche Rechnungsprüfung	+	+	+
4.	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes: § 3 Abs. 2 Nr. 11 Notfallbestellung für Standesbeamte	+	+	+
5.	Verordnung über die Zuständigkeit in Namensänderungsangelegenheiten: Vollzug sämtlicher Namensänderungsangelegenheiten	+	+	+
6.	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG): § 32 BbgBKG Brandverhütungsschau	+	+	+

7.	Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsverordnung - SchwAGZV): § 1 SchwAGZV	+	+	+
8.	Ordnungsbehördengesetz (OBG): § 47 Abs. 3 OBG Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (nicht auf Bundesautobahnen) i. V. m. Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr (Überwachungszuständigkeitsverordnung - ÜbZustV)	+	+	+
9.	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung - StVRZV): § 4 Kraftfahrzeugzulassung	+	+	+
10.	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung - StVRZV): § 4 StVRZV Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden wie in § 5 Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz (2007) sowie darüber hinaus die damit zusammenhängenden Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	+	+	+

11.	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG): § 8 Erteilung von Ausnahmen von Verboten der §§ 3, 5 und 6 FTG	+	+	+
12.	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG): § 100 Abs. 2 BbgSchulG Trägerschaft von Oberschulen	+	+	+
13.	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG): § 100 Abs. 2 BbgSchulG Trägerschaft von Gymnasien	+	+	+
14.	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG): § 100 Abs. 2 BbgSchulG Trägerschaft von Gesamtschulen	+	+	+
15.	Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz- BbgMSchulG): Verankerungen eines Vorranges gemeindlicher Musikschulen		+	+
16.	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII): § 4 Abs. 1 Nr. 3 AG-SGB XII Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	+	+	+
17.	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII): § 2 Abs. 1 a AG-SGB XII Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	+	+	+

18.	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB): § 1 Abs. 1 ZuVO SGB Aufgaben der Versicherungsämter		+	+
19.	Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEGZV): § 1 Abs. 1 BEEGZV	+	+	+
20.	Verordnung zur Durchführung des Wohngeldgesetzes und des Wohngeldsondergesetzes im Land Brandenburg: Zuständige Stellen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes und des § 13 Abs. 1 des Wohngeldsondergesetzes	+	+	+
21.	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG): §§ 1, 12 Abs. 1 KitaG Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG Verzicht auf die Herstellung des Einvernehmens mit dem Träger der örtlichen Jugendliche über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge	+	+	+
22.	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO): § 51 Abs. 1 BbgBO Aufgaben der unteren Bauaufsichtbehörde		+	+
23.	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG): § 16 Abs. 1 BbgDSchG, Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde		+	+

24.	Im Baugenehmigungsverfahren Bündelungsfunktion stärken (untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Abfallbehörde)			+
25.	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Neuanschlusses elektrischer Direktheizungen (Stromheizausnahmen-Verordnung-StrHAV): § 4 StrHAV Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anzeige		+	+
26.	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG): § 50 BbgAbfBodG Zuständigkeit für Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Überwachungsaufgaben bei nicht gefährlichen Abfällen (insbes. Nrn. 1.23.1 und 1.23.3 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes [Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV])	+	+	+
27.	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG): Aufgaben der unteren Wasserbehörde im Bereich der Abwasserbeseitigung §§ 126 Abs. 1, 64 ff. BbgWG (u.a. Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für einzelne Grundstücke, Genehmigung von Bau- und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Genehmigung von Kleinkläranlagen)	+	+	+

28.	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz -ÖPNVG): § 3 ÖPNVG Trägerschaft einer ausreichenden Bedienung im übrigen öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Ausbildungsverkehrs innerhalb des Gemeindegebietes	+	+	+
29.	Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht: § 1 Abs. 1 Anerkennung und Entzug der Gemeinnützigkeit in den Fällen, in denen der Gemeinde die Prüfung der Geschäftsführung obliegt		+	+
30.	Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG): § 24 BbgNatSchG Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sowie der Vollzug dieser Satzungen	+	+	+
31.	Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG): § 17 Abs. 1 Nr. 2 BbgFischG Ausgabe von Fischereischeinen für Angler	+	+	+
32.	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG): § 31 BbgBestG Aufgaben der Genehmigungsbehörde für die Anlegung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen	+	+	+
33.	Wirtschaftsförderung	+	+	+

34.	Generell: Erörterung der Wahrnehmung der kreislichen Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben in den Bereichen Kultur, Jugend, Soziales			
35.	Generell: Aufgaben der Widerspruchsbehörde für von Städten, Gemeinden und Ämtern erlassene Ausgangsbescheide (über Selbstverwaltungsaufgaben hinaus)	+	+	+